

Arbeit der Völkerrechtskommission zu pflegen und zu verbessern⁵⁵;

29. *gibt der Hoffnung Ausdruck*, dass das Völkerrechtsseminar auch weiterhin in Verbindung mit den Tagungen der Völkerrechtskommission abgehalten wird und dass einer immer größeren Zahl von Teilnehmern, die die wichtigsten Rechtssysteme der Welt repräsentieren, insbesondere auch aus Entwicklungsländern, Gelegenheit geboten wird, an diesem Seminar teilzunehmen, ebenso wie den Delegierten des Sechsten Ausschusses, und appelliert an die Staaten, auch künftig dringend benötigte freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar zu leisten;

30. *ersucht* den Generalsekretär, dem Völkerrechtsseminar ausreichende Dienste, nach Bedarf auch Dolmetschdienste, zur Verfügung zu stellen, und legt ihm nahe, weiter zu prüfen, wie Aufbau und Inhalt des Seminars verbessert werden können;

31. *unterstreicht die Wichtigkeit* der Protokolle und der nach Themen geordneten Zusammenfassung der Aussprache im Sechsten Ausschuss für die Beratungen der Völkerrechtskommission und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, der Kommission das Protokoll der auf der sechsundsechzigsten Tagung der Generalversammlung abgehaltenen Aussprache über den Bericht der Kommission mit etwaigen schriftlichen Erklärungen, die die Delegationen im Zusammenhang mit ihren mündlichen Erklärungen verteilen, zur Kenntnisnahme zuzuleiten und entsprechend der hergebrachten Praxis eine nach Themen geordnete Zusammenfassung der Aussprache erstellen und verteilen zu lassen;

32. *ersucht* das Sekretariat, den Staaten möglichst bald nach Abschluss der Tagung der Völkerrechtskommission Kapitel II ihres Berichts mit einer Zusammenfassung der Arbeit dieser Tagung, Kapitel III mit den spezifischen Fragen, bei denen die Auffassungen der Regierungen für die Kommission von besonderem Interesse wären, und die entweder in erster oder in zweiter Lesung von der Kommission verabschiedeten Entwürfe von Artikeln zuzuleiten;

33. *ersucht* das Sekretariat *außerdem*, den vollständigen Bericht der Völkerrechtskommission möglichst bald nach Ende der Kommissionstagung verfügbar zu machen, damit ihn die Mitgliedstaaten mit ausreichendem Vorlauf, spätestens jedoch vor Ablauf der für Berichte in der Generalversammlung vorgeschriebenen Frist, behandeln können;

34. *legt* der Völkerrechtskommission *nahe*, weiter zu prüfen, wie spezifische Fragen, bei denen die Auffassungen der Regierungen für die Kommission von besonderem Interesse wären, formuliert werden könnten, um den Regierungen beim besseren Verständnis der Fragen, die eine Antwort erfordern, behilflich zu sein;

35. *empfiehlt*, dass die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission auf der siebenundsechzigsten

Tagung der Generalversammlung am 29. Oktober 2012 beginnt.

RESOLUTION 66/99

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/473, Ziff. 14)⁵⁶.

66/99. Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Verträge

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels VI des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre dreiundsechzigste Tagung⁵⁷, das den Entwurf von Artikeln über die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Verträge enthält,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss der Völkerrechtskommission, der Generalversammlung zu empfehlen, von dem Entwurf von Artikeln über die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Verträge in einer Resolution Kenntnis zu nehmen und ihn der Resolution als Anlage beizufügen und zu einem späteren Zeitpunkt die Ausarbeitung eines Übereinkommens auf der Grundlage des Entwurfs der Artikel zu erwägen⁵⁸,

betonend, wie wichtig auch künftig die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts ist, wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

feststellend, dass die Frage der Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Verträge für die Beziehungen zwischen den Staaten von großer Bedeutung ist,

1. *begrüßt* es, dass die Völkerrechtskommission ihre Arbeit über die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Verträge abgeschlossen und den Entwurf von Artikeln sowie einen ausführlichen Kommentar zu dieser Frage verabschiedet hat⁵⁷;

2. *dankt* der Völkerrechtskommission für den Beitrag, den sie auch weiterhin zur Kodifizierung und fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts leistet;

3. *nimmt Kenntnis* von den von der Völkerrechtskommission vorgelegten Artikeln über die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Verträge, deren Wortlaut dieser Resolution als Anlage beigefügt ist, und empfiehlt sie der Aufmerksamkeit der Regierungen, unbeschadet der Frage ihrer künftigen Annahme oder sonstiger geeigneter Maßnahmen;

⁵⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Vertreterin Thailands im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

⁵⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 10 (A/66/10)*.

⁵⁸ Ebd., Ziff. 97.

⁵⁵ <http://www.un.org/law/ilc>.

4. *beschließt*, den Punkt „Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Verträge“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen, um unter anderem die Frage der den Artikeln zu gebenden Form zu prüfen.

Anlage

Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Verträge

Erster Teil

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Geltungsbereich

Diese Artikel finden Anwendung auf die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf die vertraglichen Beziehungen zwischen Staaten.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Artikel

a) bedeutet „Vertrag“ eine in Schriftform geschlossene und vom Völkerrecht bestimmte internationale Übereinkunft zwischen Staaten, gleichviel ob sie in einer oder in mehreren zusammengehörigen Urkunden enthalten ist und welche besondere Bezeichnung sie hat, und schließt Verträge zwischen Staaten ein, denen auch internationale Organisationen als Vertragsparteien angehören;

b) bedeutet „bewaffneter Konflikt“ eine Situation, in der es zur Anwendung von Waffengewalt zwischen Staaten oder zu lang anhaltender Anwendung von Waffengewalt zwischen den staatlichen Behörden und organisierten bewaffneten Gruppen kommt.

Zweiter Teil

Grundsätze

Kapitel I

Geltung von Verträgen im Fall bewaffneter Konflikte

Artikel 3

Allgemeiner Grundsatz

Das Bestehen eines bewaffneten Konflikts beendet oder suspendiert nicht ipso facto Verträge

a) zwischen Staaten, die an dem Konflikt beteiligt sind;

b) zwischen einem Staat, der an dem Konflikt beteiligt ist, und einem Staat, der nicht daran beteiligt ist.

Artikel 4

Bestimmungen zur Geltung von Verträgen

Enthält ein Vertrag selbst Bestimmungen zu seiner Geltung in Situationen bewaffneten Konflikts, so finden diese Bestimmungen Anwendung.

Artikel 5

Anwendung der Regeln zur Vertragsauslegung

Um festzustellen, ob ein Vertrag im Fall eines bewaffneten Konflikts der Beendigung, dem Rücktritt oder der Sus-

pendierung unterliegt, sind die Regeln des Völkerrechts über die Auslegung von Verträgen anzuwenden.

Artikel 6

Faktoren, die darauf hindeuten, dass ein Vertrag der Beendigung, dem Rücktritt oder der Suspendierung unterliegt

Um festzustellen, ob ein Vertrag im Fall eines bewaffneten Konflikts der Beendigung, dem Rücktritt oder der Suspendierung unterliegt, sind alle maßgeblichen Faktoren zu berücksichtigen, darunter

a) die Art des Vertrags, insbesondere sein Gegenstand, sein Ziel und Zweck, sein Inhalt und die Zahl der Vertragsparteien, und

b) die Merkmale des bewaffneten Konflikts, wie seine territoriale Ausdehnung, sein Ausmaß und seine Intensität, seine Dauer sowie, im Fall eines nicht internationalen bewaffneten Konflikts, der Grad der Beteiligung externer Kräfte.

Artikel 7

Weitergeltung von Verträgen aufgrund ihres Gegenstands

Eine indikative Liste von Verträgen, deren Gegenstand darauf hindeutet, dass sie während eines bewaffneten Konflikts gänzlich oder teilweise weiter gelten, findet sich im Anhang zu diesen Artikeln.

Kapitel II

Sonstige für die Geltung von Verträgen maßgebliche Bestimmungen

Artikel 8

Abschluss von Verträgen während eines bewaffneten Konflikts

1 Das Bestehen eines bewaffneten Konflikts berührt nicht die Fähigkeit eines an dem Konflikt beteiligten Staates nach dem Völkerrecht, Verträge zu schließen.

2 Staaten können in Situationen bewaffneten Konflikts Vereinbarungen über die Beendigung oder die Suspendierung eines Vertrags oder eines Teils eines Vertrags, der zwischen ihnen wirksam ist, schließen oder können vereinbaren, den Vertrag zu ändern oder zu modifizieren.

Artikel 9

Notifikation der Absicht, einen Vertrag zu beenden, von ihm zurückzutreten oder ihn zu suspendieren

1 Ein Staat, der beabsichtigt, einen Vertrag, dessen Vertragspartei er ist, infolge eines bewaffneten Konflikts zu beenden, von ihm zurückzutreten oder ihn zu suspendieren, hat dies dem anderen Vertragsstaat oder den anderen Vertragsstaaten oder dem Verwahrer des Vertrags zu notifizieren.

2 Sofern in der Notifikation kein späterer Zeitpunkt vorgesehen ist, wird diese wirksam, sobald sie bei dem anderen Vertragsstaat oder den anderen Vertragsstaaten eingegangen ist.

3 Die vorstehenden Absätze berühren nicht das Recht einer Partei, innerhalb einer angemessenen Frist im Einklang mit dem Vertrag oder anderen anwendbaren Regeln des Völ-

kerrechts Einspruch gegen die Beendigung des Vertrags, den Rücktritt vom Vertrag oder seine Suspendierung zu erheben.

4. Wurde Einspruch nach Absatz 3 erhoben, bemühen sich die betreffenden Staaten um eine Lösung durch die in Artikel 33 der Charta der Vereinten Nationen genannten Mittel.

5. Die vorstehenden Absätze berühren nicht die Rechte oder Pflichten von Staaten in Bezug auf die Beilegung von Streitigkeiten, insoweit diese weiterhin gültig sind.

Artikel 10

Pflichten, die das Völkerrecht unabhängig von einem Vertrag auferlegt

Die Beendigung eines Vertrags, der Rücktritt vom Vertrag oder seine Suspendierung infolge eines bewaffneten Konflikts beeinträchtigen in keiner Hinsicht die Pflicht eines Staates, eine in dem Vertrag enthaltene Verpflichtung zu erfüllen, der er auch unabhängig von dem Vertrag aufgrund des Völkerrechts unterworfen ist.

Artikel 11

Trennbarkeit von Vertragsbestimmungen

Die Beendigung eines Vertrags, der Rücktritt vom Vertrag oder seine Suspendierung infolge eines bewaffneten Konflikts werden, sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht oder die Parteien nichts anderes vereinbaren, hinsichtlich des gesamten Vertrags wirksam, außer in folgenden Fällen:

a) wenn der Vertrag Bestimmungen enthält, die von den übrigen Vertragsbestimmungen getrennt angewendet werden können;

b) wenn aus dem Vertrag hervorgeht oder anderweitig feststeht, dass die Annahme dieser Bestimmungen keine wesentliche Grundlage für die Zustimmung der anderen Vertragspartei oder Vertragsparteien war, durch den gesamten Vertrag gebunden zu sein, und

c) wenn die Weiteranwendung der übrigen Vertragsbestimmungen nicht unbillig ist.

Artikel 12

Verlust des Rechts, einen Vertrag zu beenden, von ihm zurückzutreten oder ihn zu suspendieren

Ein Staat kann einen Vertrag nicht länger infolge eines bewaffneten Konflikts beenden, von ihm zurücktreten oder ihn suspendieren, wenn, nachdem dem Staat der Sachverhalt bekannt geworden ist,

a) er ausdrücklich zugestimmt hat, dass der Vertrag in Kraft bleibt oder weiterhin angewendet wird, oder

b) aufgrund seines Verhaltens angenommen werden muss, er habe der Weiteranwendung des Vertrags oder seinem Inkraftbleiben stillschweigend zugestimmt.

Artikel 13

Wiederaufleben oder Wiederherstellung der vertraglichen Beziehungen nach einem bewaffneten Konflikt

1. Nach einem bewaffneten Konflikt können die Vertragsstaaten durch Vereinbarung regeln, dass Verträge, die infolge

des bewaffneten Konflikts beendet oder suspendiert wurden, wiederaufleben.

2. Die Wiederanwendung eines infolge eines bewaffneten Konflikts suspendierten Vertrags bestimmt sich nach den in Artikel 6 genannten Faktoren.

Dritter Teil

Sonstiges

Artikel 14

Auswirkung der Ausübung des Selbstverteidigungsrechts auf einen Vertrag

Ein Staat, der sein naturgegebenes Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen ausübt, ist berechtigt, einen Vertrag, dessen Vertragspartei er ist, gänzlich oder teilweise zu suspendieren, insoweit seine Anwendung mit der Ausübung dieses Rechts unvereinbar ist.

Artikel 15

Nutznießungsverbot für Aggressorstaat

Ein Staat, der eine Aggression im Sinne der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 3314 (XXIX) der Generalversammlung der Vereinten Nationen begeht, ist nicht berechtigt, einen Vertrag wegen eines infolge der Angriffshandlung entstandenen bewaffneten Konflikts zu beenden, von ihm zurückzutreten oder ihn zu suspendieren, wenn er davon einen Nutzen haben würde.

Artikel 16

Beschlüsse des Sicherheitsrats

Diese Artikel lassen einschlägige Beschlüsse, die der Sicherheitsrat im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen fasst, unberührt.

Artikel 17

Rechte und Pflichten, die sich aus dem Neutralitätsrecht ergeben

Diese Artikel lassen die sich aus dem Neutralitätsrecht ergebenden Rechte und Pflichten der Staaten unberührt.

Artikel 18

Andere Fälle der Beendigung, des Rücktritts oder der Suspendierung

Diese Artikel berühren nicht die Beendigung, den Rücktritt oder die Suspendierung von Verträgen unter anderem infolge *a)* einer erheblichen Verletzung, *b)* der nachträglichen Unmöglichkeit der Erfüllung oder *c)* einer grundlegenden Änderung der Umstände.

Anhang

Indikative Liste entsprechend Artikel 7

a) Verträge über das Recht bewaffneter Konflikte, einschließlich Verträgen über das humanitäre Völkerrecht;

b) Verträge, durch die ein dauerhaftes Regime oder ein dauerhafter Status oder damit verbundene dauerhafte Rechte verkündet, geschaffen oder geregelt werden, einschließlich Verträgen zur Festlegung oder Änderung von Land- und Seegrenzen;

- c) multilaterale rechtsetzende Verträge;
- d) Verträge über die internationale Strafgerichtsbarkeit;
- e) Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsverträge und Übereinkünfte betreffend Privatrechte;
- f) Verträge zum internationalen Schutz der Menschenrechte;
- g) Verträge über den internationalen Schutz der Umwelt;
- h) Verträge über internationale Wasserläufe und damit zusammenhängende Installationen und Einrichtungen;
- i) Verträge über Grundwasserleiter und damit zusammenhängende Installationen und Einrichtungen;
- j) Verträge, die Gründungsurkunden internationaler Organisationen sind;
- k) Verträge über die internationale Beilegung von Streitigkeiten durch friedliche Mittel, darunter Vergleich, Vermittlung, Schiedsspruch und gerichtliche Entscheidung;
- l) Verträge über diplomatische und konsularische Beziehungen.

RESOLUTION 66/100

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/473, Ziff. 14)⁵⁹.

66/100. Die Verantwortlichkeit internationaler Organisationen

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels V des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre dreiundsechzigste Tagung⁶⁰, das den Entwurf von Artikeln über die Verantwortlichkeit internationaler Organisationen enthält,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss der Völkerrechtskommission, der Generalversammlung zu empfehlen, von dem Entwurf der Artikel über die Verantwortlichkeit internationaler Organisationen in einer Resolution Kenntnis zu nehmen und ihn der Resolution als Anlage beizufügen sowie zu einem späteren Zeitpunkt die Ausarbeitung eines Übereinkommens auf der Grundlage des Entwurfs der Artikel zu erwägen⁶¹,

⁵⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Vertreterin Thailands im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

⁶⁰ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 10 (A/66/10).*

betonend, wie wichtig auch künftig die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts ist, wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

feststellend, dass die Frage der Verantwortlichkeit internationaler Organisationen für die Beziehungen zwischen den Staaten und internationalen Organisationen von großer Bedeutung ist,

Kenntnis nehmend von den Stellungnahmen der Regierungen und den auf der sechsundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss geführten Erörterungen zu diesem Thema⁶²,

1. *begrüßt* es, dass die Völkerrechtskommission ihre Arbeit über die Verantwortlichkeit internationaler Organisationen abgeschlossen und den Entwurf von Artikeln sowie einen ausführlichen Kommentar zu dieser Frage verabschiedet hat⁶⁰;

2. *dankt* der Völkerrechtskommission für den Beitrag, den sie auch weiterhin zur Kodifizierung und fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts leistet;

3. *nimmt Kenntnis* von den von der Völkerrechtskommission vorgelegten Artikeln über die Verantwortlichkeit internationaler Organisationen, deren Wortlaut dieser Resolution als Anlage beigefügt ist, und empfiehlt sie der Aufmerksamkeit der Regierungen und internationalen Organisationen, unbeschadet der Frage ihrer künftigen Annahme oder sonstiger geeigneter Maßnahmen;

4. *beschließt*, den Punkt „Die Verantwortlichkeit internationaler Organisationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen, um unter anderem die Frage der den Artikeln zu gebenden Form zu prüfen.

Anlage

Die Verantwortlichkeit internationaler Organisationen

Erster Teil

Einleitung

Artikel 1

Geltungsbereich dieser Artikel

1. Diese Artikel finden Anwendung auf die völkerrechtliche Verantwortlichkeit einer internationalen Organisation für eine völkerrechtswidrige Handlung.

2. Diese Artikel finden außerdem Anwendung auf die völkerrechtliche Verantwortlichkeit eines Staates für eine völkerrechtswidrige Handlung im Zusammenhang mit dem Verhalten einer internationalen Organisation.

⁶¹ Ebd., Ziff. 85.

⁶² Ebd., *Sixth Committee*, 18. bis 28. und 30. Sitzung (A/C.6/66/SR.18-28 und 30) und Korrigendum.